

Nr. 17 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 24/2021
Sachgebiet 07.3: Arbeitsstellen
an Straßen**

StB 26/7122.3/4-RSA/3524007
Bonn, den 08. November 2021

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

**Für die Straßenverkehrs-Ordnung
und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden**

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Richtlinien für die verkehrsrechtliche
Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
(RSA 21)**

- Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 06/1995
vom 30.01.1995,
StB 13/StV 12/38.59.10-02/111 BAST 94
 2. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 19/1996
vom 18.07.1996,
StB 13/StV 12/38.59.10-02/76 Va 96
 3. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 10/2000
vom 18.04.2000,
S 28/S 32/38.59.10-02/29 Vm 00
 4. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 17/2009
vom 08.12.2009,
S 11/7122.3/4-RSA/1111796
 5. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 06/2014
vom 24.04.2014,
StB 11/7122.3/4-RSA/1296851

I.

Die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortgeschrieben. Ihre Stellungnahmen aus der im

Jahr 2019 durchgeführten Länderanhörung sowie Ihre vorgebrachten Einwände zur Herstellung des Einvernehmens gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurden berücksichtigt und soweit möglich in die RSA 21 eingearbeitet.

II.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese im Bereich der Bundesstraßen einzuführen, die in Auftragsverwaltung geführt werden. Die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen Obersten Landesbehörden haben ihr Einvernehmen gemäß VwV-StVO zum 30.04.2021 erklärt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RSA 21 auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich weise darauf hin, dass an einigen Stellen der RSA 21 auf die Zeichen 276 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und Zeichen 277 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) Bezug genommen wird, nicht jedoch auf das mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (BGBl. I S. 814) neu eingeführte Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen). Ich empfehle diesbezüglich eine Regelung im Einführungserlass.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen.

Ich bitte, mir von Ihren Einführungserlassen eine Kopie zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RSA 21 bis zum 31.12.2022 zu berichten. Die Einführungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

III.

Wenn es erforderlich ist, den Arbeitsbereich von Arbeitsstellen aufgrund der durchzuführenden Arbeiten zu beleuchten, bitte ich bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine Fortschreibung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA), die nachfolgenden Regelungen in den Bauverträgen zu vereinbaren:

„Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszuliegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereiches mindestens

0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptationsstrecke von mindestens 50 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 % innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.“

Für diese Arbeitsstellen ist eine Planung auf der Grundlage eines Datenblattes des Herstellers der Beleuchtungsanlage vorzunehmen, welches Empfehlungen zur Umsetzung einer anforderungskonformen Anordnung der Beleuchtungsanlage gibt. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung (ASR A3.4) sind zu beachten.

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kann auf Messtechnik und damit auf die Adaptationsstrecken verzichtet werden.

IV.

Beim Einsatz von Warnschwellen gemäß RSA 21 bitte ich bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in ein technisches Gesamtregelwerk, die Regelungen der „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen“ (TLP Warnschwellen) anzuwenden.

V.

Die RSA 21 ersetzen die RSA 95. Nachfolgende Allgemeine Rundschreiben (ARS) hebe ich hiermit auf:

- Nr. 06/1995 vom 30.01.1995
- Nr. 19/1996 vom 18.07.1996
- Nr. 10/2000 vom 18.04.2000
- Nr. 17/2009 vom 08.12.2009
- Nr. 06/2014 vom 24.04.2014.

Die RSA 21¹ können beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause